

RS Vwgh 1994/1/27 93/01/1154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

FlKonv Art1 AbschnF;

Rechtssatz

Allein der Umstand, daß aufgrund eines bestimmten Sachverhaltes ein bestimmter Personenkreis in behördliche Ermittlungen einbezogen wird bzw werden könnte, kann nicht bewirken, daß ein diesem Personenkreis angehörender Verdächtiger begründete Furcht vor Verfolgung aus einem in § 1 Z 1 AsylG 1991 aufgezählten Gründen mit Aussicht auf Erfolg geltend machen kann. Es ist daher am Asylwerber gelegen, sich gegen ihm erhobenen Vorwurf kriminellen Handelns zu stellen und diesen zu entkräften.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993011154.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at